








SCHULSCHWÄNZEN

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung zulässig.

Als **Rechtfertigungsgründe** (Schulpflichtgesetz § 9) für die Verhinderung gelten insbesondere:

-  Erkrankung
-  Gefahr der Übertragung von ansteckenden Erkrankungen von Hausangehörigen
-  Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe bedürfen
-  außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers oder in ihrer/seiner Familie
-  Gefährdung der Gesundheit bei Ungangbarkeit des Schulweges/schlechter Witterung

Nichterfüllung der Schulpflicht: (Schulpflichtgesetz § 25)

Der **5-Stufen-Plan** wird ausgelöst aufgrund einer unentschuldigten Abwesenheit im Ausmaß von fünf Tagen oder 30 Unterrichtsstunden pro Semester oder drei aufeinander folgenden Tagen.

Eine Stufe wird aktiviert, wenn die zuvor gesetzten Maßnahmen erfolglos gewesen sind. Zwischen den einzelnen Stufen sind Beobachtungsräume von zwei bis vier Wochen vorgesehen. Bei Bedarf dürfen diese Fristen von der Schulleitung auch verkürzt werden.

Schritt 1: Verpflichtendes und unverzügliches Gespräch zwischen den Eltern, der Schülerin/dem Schüler und dem/der Klassenvorstand/-ständin soll Ursachen ergründen und durch eine Vereinbarung weitere Schulpflichtverletzungen verhindern.

Schritt 2: Weiteres Gespräch zwischen KV, E und S. Gibt es keine Verbesserung, schaltet die Schulleitung den Schülerberater und den schulpsychologischen Dienst ein; eventuell werden auch der Beratungslehrer/die Beratungslehrerin bzw. die Schulsozialarbeit beigezogen.

Schritt 3: Weiterhin keine oder nur schwache Wirkung der getroffenen Maßnahmen: Schulleitung klärt die Eltern über die Rechtsfolgen auf. Information des zuständigen PSI, dieser hat in einem Gespräch mit E, KV und S die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Schritt 4: Gespräch der/des PSI mit den Beteiligten betreffend Wirksamkeit der Maßnahmen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist unverzüglich der Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen.

Schritt 5: Weiteres Gespräch zwischen PSI, KV, E und S. Keine Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen, die Schulleitung stellt bei der Bezirksverwaltungsbehörde den Strafantrag gemäß § 24 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes.

Weitere Informationen:

Armin Roßbacher	0664 62 55 819	armin.rossbacher@vorarlberg.at
Gerhard Unterkofler	0664 73 71 97 92	unterkofler.gerhard@aon.at